

# FRIEDHOFSDRDNUNG

für den konfessionellen Friedhof der römisch-katholischen Pfarrkirche zu den heiligen Nikolaus und Theodul in Raggal, beschlossen vom Pfarrkirchenrat der Pfarre Raggal aufgrund der §§ 55 Abs 1, des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl.Nr. 58/1969 idgF (Bestattungsgesetz = BestG) und der Pfarrkirchenratsordnung.

## 1. Friedhof und Einrichtungen

- 1) Die römisch-katholische Pfarrkirche zu den Hll. Nikolaus und Theodul in Raggal ist Eigentümerin der Liegenschaft in GST-NR 1, GST-NR .1 in EZ 176 KG 90015 Raggal.
- 2) Nach Maßgabe der Friedhofsordnung wird der unverbaute Teil des Grundstückes GST-NR 1 (Friedhof) zu Zwecken der Bestattung und Beisetzung zur Verfügung gestellt.

## 2. Aufsicht und Verwaltung

- 1) Die kirchliche Aufsicht über den Friedhof und seine Einrichtungen, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über das kirchliche Begräbniswesen, unterliegt dem jeweiligen römisch-katholischen Ortspfarrer.
- 2) Die Verwaltung des Friedhofs kommt dem Pfarrkirchenrat zu. Dieser bestellt hierfür ein aus mindestens 3 Personen zusammengesetztes Friedhofskomitee, dem auch mit der Pfarreileitung betraute Priester (Pfarrer) angehören muss.
- 3) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
  - a) die Zuweisung der Grabstätte;
  - b) die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen;
  - c) die Durchführung der aufgrund der Friedhofsordnung und des Bestattungsgesetzes notwendigen Verwaltungsarbeiten;
  - d) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

## 3. Grabaufzeichnungen

Als Grabaufzeichnungen sind zu führen:

- 1) Friedhofsplan.  
In ihm sind sämtliche Grabstätten eingezeichnet und nummeriert.
- 2) Bestattungsbuch.  
Die Friedhofsverwaltung führt und ergänzt das Bestattungsbuch, in das sämtliche Grabstätten unter Hinweis auf den Friedhofsplan einzutragen sind.

- 3) Karteiblatt und EDV-mäßige Erfassung nachstehender Daten für jede Grabstätte. darin sind folgende Aufzeichnungen zu führen:
  - a) Lage der Grabstätte und Nummer unter Hinweis auf den Friedhofsplan;
  - b) Vor - und Zuname des Bestatteten, das Sterbedatum sowie die letzte Anschrift des Bestatteten;
  - c) das genaue Datum von Umbettungen und Enterdigungen (gem. § 26 Abs. 1 BestG.);
  - d) Name und Anschrift des Benützungsberechtigten;
  - e) Höhe der jeweiligen Friedhofsgebühren, Datum der Gebührentrichtung und Person des Zahlenden.

#### **4. Kreis der Verstorbenen, für deren Bestattung der Friedhof bestimmt ist**

- 1) Der Friedhof dient nach Maßgabe des vorhandenen Platzes als Begräbnisstätte für jene Personen, die zuletzt vor ihrem Tod den ordentlichen Wohnsitz in der Pfarre Raggal und im Ortsteil Ludescherberg, Gemeinde Ludesch hatten, dort tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist oder die noch zu Lebzeiten ein gültiges Anrecht auf Benützung einer Grabstätte erworben haben.
- 2) In einer Grabstätte dürfen innerhalb der Berechtigungszeit nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer dem Inhaber des Benützungsrechtes mit dessen Zustimmung auch dessen Angehörige bestattet werden.
- 3) Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Adoptivkinder
  - c) die Ehegatten der zu b) bezeichneten Personen
  - d) Adoptiveltern
- 4) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Friedhofsverwaltung bewilligen, dass auch andere Personen bestattet werden.
- 5) Auf die Überlassung einer Grabstätte und die Einräumung oder Verlängerung eines Benützungsrecht besteht kein Anspruch.

#### **5. Mindestruhezeit**

Die Mindestruhezeit beträgt bei Leichen und Aschen bei allen Grabstätten 15 Jahre.

#### **6. Benützungsrechte an Grabstätten**

- 1) An Grabstätten können Benützungsrechte nur nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung und stets nur von einer Person erworben werden.
- 2) Der Erwerb des Benützungsrechtes erfolgt auf Antrag durch Zuweisung einer Grabstätte durch das Friedhofs Komitee gegen das in der Friedhofsgebührenordnung festgelegtem Entgelt.

- 3) Im Antrag ist die gewünschte Grabstättenart anzugeben. Dem Wunsch des Antragstellers hinsichtlich einer bestimmten Grabstättenart ist nach Möglichkeit zu entsprechen.  
***Auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht kein Rechtsanspruch.***
- 4) Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte kann nur anlässlich eines Todesfalles gestellt werden.
- 5) Die Dauer des Benützensrechtes beträgt für alle Grabstättenarten 15 Jahre.
- 6) Endet das Benützensrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Mindestruhezeit nach dem zuletzt Bestatteten, so ist dasselbe für einen solchen Zeitraum zu verlängern, dass die letzte zu beachtende Mindestruhezeit gewahrt wird. Abs. 16 gilt in diesem Fall nicht.
- 7) Durch das Benützensrecht an einer Grabstätte wird kein Eigentum erworben, sondern lediglich die Berechtigung, die Grabstätte für die Dauer der Benützenszeit nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu benützen.
- 8) Insbesondere ist auch das Recht der Ersitzung der Benützung einer Grabstätte ausgeschlossen.
- 9) Das Benützensrecht kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht übertragen werden.
- 10) Wohl aber ist die Übertragung durch letztwillige Verfügung des Benützensberechtigten nur an Angehörige (Punkt 4. Abs. 3) zulässig, wobei eine eingesetzte Person, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Raggal hat, längstens innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Benützensberechtigten eine in der Pfarre Raggal wohnhafte eigenberechtigte Person, die mit allen erforderlichen Verfügungsrechten ausgestattet zu sein hat, als Bevollmächtigten namhaft machen muss.
- 11) Wird das Benützensrecht an einer Grabstätte entgegen dieser Bestimmung an mehrere Personen übertragen oder wurden hierüber keine letztwillige Verfügung getroffen, so geht das Benützensrecht auf jenen testamentarischen oder gesetzlichen Erben über, den sämtliche Erbberechtigte längstens innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Benützensberechtigten der Friedhofsverwaltung gegenüber namhaft machen. Ist diese Person nicht in Raggal wohnhaft, so hat sie binnen dieser Frist eine eigenberechtigte, mit der erforderlichen Verfügungsmacht ausgestattete und in Raggal ansässige Person gegenüber der Friedhofsverwaltung zu benennen.
- 12) Kommt eine Einigung auf die Person des Benützensberechtigten nicht zustande, oder wird diese nicht innerhalb der angeführten einjährigen Frist bekannt gegeben, entscheidet die Friedhofsverwaltung endgültig, welchem Erben das Benützensrecht zufällt. Hierbei soll nach Tunlichkeit und in der Regel dem überlebenden Ehegatten, im Weiteren dem ältesten in Raggal wohnhaften Nachkommen der geraden Linie oder nach dem Grade der Verwandtschaft der Vorzug gegeben werden.

- 13) Sind keine Erben aus dem Kreise der Angehörigen (Punkt 4. Abs. 3) vorhanden, so erlischt das Benützungsrecht mit Ablauf der Berechtigungszeit. Ist aber die Mindestruhezeit nach dem zuletzt in der betreffenden Grabstätte Beerdigten noch nicht abgelaufen, so ist sie zu verlängern (Abs. 6), wobei sämtliche Erben für die allfällige bis zum Ablaufe der Mindestruhezeit noch zu entrichtende Benützungsgebühr haftet.
- 14) Nach Ablauf der Berechtigungszeit kann das Benützungsrecht an einer Grabstätte gegenüber dem bisherigen Benützungsberechtigten oder einem Angehörigen im Sinne des Punktes 4., Abs. 3 dieser Friedhofsordnung verlängert werden.
- 15) Die Verlängerung muss spätestens 2 Monate vor Ablauf der Berechtigungszeit bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden (Punkt 8. Abs. 1 lit. a).
- 16) Eine Verlängerung kann nur auf 5 Jahre erfolgen, wobei kein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung besteht.
- 17) Die Verlängerung des Benützungsrechtes soll nicht versagt werden, sofern der letzte Benützungsberechtigte seinen ordentlichen Wohnsitz in Raggal oder Ludescherberg hatte und den ihm nach der Friedhofsordnung obliegenden Verpflichtungen stets anstandslos entsprochen hat.
- 18) Ein Anspruch auf Verlängerung der Benützungsberechtigung besteht nicht.

## **7. Änderung von Benützungsrechten**

Wenn Grabstättenflächen für Friedhofsanlagen, Wege etc. benötigt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die Verlegung der Grabstätten auf ihre Kosten, jedoch ohne Verpflichtung zur Umbettung vornehmen. Hierbei sind den Betroffenen Ersatzgrabstätten gleicher Art, auf die die an der aufzulassenden Grabstätte zuletzt bestanden Rechte übergehen, durch die Friedhofsverwaltung beizustellen.

## **8. Erlöschen von Benützungsrechten**

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) wenn die Benützungsdauer abgelaufen ist und nicht rechtzeitig um Verlängerung angesucht oder die Verlängerung der Benützungsberechtigung durch die Friedhofsverwaltung abgelehnt wurde. Der Berechtigte ist 6 Monate vor Ablauf der Berechtigungszeit unter Hinweis auf Punkt 6. Abs. 15 schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei die Absendung unter der Anschrift des der Friedhofsverwaltung zuletzt bekannt gegebenen, in Raggal und Ludescherberg wohnhaften Berechtigten oder Bevollmächtigten desselben genügt;
  - b) wenn der Benützungsberechtigte schriftlich verzichtet;
  - c) durch Entzug seitens der Friedhofsverwaltung;  
Dieser kann ausgesprochen werden, wenn der Berechtigte die Grabstätte trotz Ermahnung gröblich vernachlässigt; wenn dieser sich weigert, trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung den ihm nach Maßgabe der Friedhofsordnung und des Bestattungsgesetzes obliegenden Verpflichtungen binnen angemessener Frist nachzukommen;

- d) wenn der Friedhof aufgelöst oder stillgelegt wird.
- 2) Auf die in den nachfolgenden Absätzen angeführten Rechtsfolgen ist in der Mitteilung über den bevorstehenden Ablauf der Berechtigungszeit (Abs. 1 lit. a) und im Zusammenhang mit der Ermahnung bzw. Aufforderung nach Abs. 1 lit. c) hinzuweisen.
  - 3) Mit dem Erlöschen des Benützungsrechtes fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch an die römisch-katholische Pfarrkirche Raggal zur freien Verfügung zurück.
  - 4) Der Inhaber des Benützungsrechtes bzw. dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, binnen 3 Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes das Grabmal oder das Grabkreuz samt Zubehör (Sockel, Einfassung, Bepflanzung u. dgl.) zu entfernen.
  - 5) Wenn dieser Verpflichtung nicht fristgerecht entsprochen wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Räumung der Grabstätte auf Kosten des letzten Benützungsberechtigten bzw. dessen Erben zu veranlassen und die angeführten Gegenstände zu entfernen.
  - 6) Wenn die so entfernten Gegenstände nicht innerhalb eines Monats vom Benützungsberechtigten oder dessen Erben übernommen und abgeholt werden, gehen sie ins Eigentum des Friedhofseigentümers über (§ 40 BestG).

## **9. Beerdigungstiefen**

- 1) Die Beerdigungstiefe muss für die unteren, in Einzel-, oder Familiengräbern beigesetzten Särge mindestens 2 m, für den darüber liegenden Sarg hingegen mindestens 1,40 m betragen.
- 2) Urnen sind in den Urnengräbern in einer Tiefe von mindestens 1 m beizusetzen.

## **10. Grabstättenarten**

- 1) Als Grabstätten sind vorgesehen:
  - a) Einzelgräber
  - b) Familiengräber, nur als Einzelgräber übereinander
  - c) Urnengräber
- 2) Einzelgräber sind Grabstätten, in denen eine Leiche bestattet oder eine Leiche und hierauf drei Urnen beigesetzt werden können.
- 3) Familiengräber sind Grabstätten, in denen zwei Leichen übereinander bestattet oder eine Leiche und höchstens drei Urnen beigesetzt werden können. Eine Beisetzung nebeneinander ist nicht möglich.
- 4) Urnengräber sind Grabstätten, in denen die Aschenreste von nicht mehr als drei Leichen (Punkt 12. Abs. 1) beigesetzt werden können. Die Urnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.

## 11. Anordnung der Grabstätten

- 1) Der Friedhof ist in Grabfelder laut dem beiliegenden Friedhofsplan eingeteilt.
- 2) Die Einteilung und allfällige Änderung derselben erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

## 12. Größe und Ausmaß der Grabstätten

- 1) Die Grabstättengrößen (Grabeinfassungen) betragen für alle Grabstättenarten: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m (Außenmaße).
- 2) Die seitlichen Abstände zwischen den Einzel- bzw. Familiengräbern haben eine Breite von ca. 0,30 m.
- 3) Grabkreuze dürfen an einem Steinsockel mit 0,50 m Höhe und 0,60 m Breite befestigt werden. Die Gesamthöhe für Sockel und Kreuz darf maximal 1,50 m betragen.

## 13. Beschaffenheit der Grabmäler und Einfassungen

- 1) Grabkreuze und Grabeinfassungen dürfen vom Benützungsberechtigten nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder abgeändert werden.
- 2) Auf dem Friedhof sind ausschließlich Kreuze aus **Eisen, Bronze oder Kupfer** gestattet. **Grabsteine sind untersagt** (Gesamtbild des Friedhofs).
- 3) Bis zur Erstellung eines Grabmals (Grabkreuz und Grabeinfassung) dürfen nur einfache Kreuze aus Holz verwendet werden.
- 4) Das Ansuchen um Genehmigung des Grabmals hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabkreuz und deren Grabeinfassung (wie z.B. Material, Bearbeitungsart) zu enthalten. Es ist ein Entwurf (Zeichnung, Skizze, Foto) vorzulegen, auch der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, die sinnvoll und einfach zu halten ist. Die Beschriftungsart wird von der Friedhofsverwaltung vorgeschrieben.
- 5) Nicht gestattet sind insbesondere:  
Sockel aus unbearbeitetem Stein, Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Zementmasse, in Zement aufgetragener Schmuck oder Symbole, Kunststoffe jeder Art, künstlerisch wertloser Grabschmuck, Farbanstriche auf Steingrabmäler, Grabmäler und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das christliche - religiöse Empfinden zu verletzen.
- 6) Die Werkstoffzusammenstellung soll einfach gehalten werden. Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden.
- 7) Holzeinfassungen sind nur bis zur Errichtung eines Grabmals gestattet. Metalleinfassungen sind nicht gestattet.

- 8) Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen und endgültig darüber zu entscheiden, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form, Ausstattung und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt und den Bestimmungen der Friedhofsordnung entspricht.
- 9) Grabkreuze müssen standsicher aufgestellt und derart fundiert und erhalten werden, dass sie sich vornehmlich auch beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senken noch umstürzen können, dass Beschädigungen anderer Grabstätten und von Friedhofsbesuchern ausgeschlossen sind und die weitere Benützung des Grabes durch das Grabmal nicht behindert wird.
- 10) Grabkreuze, die schief stehen, sind gerade zu stellen. Die Grabkreuze sind derart zu setzen, dass sie in der Längs- und in der Querrichtung in gerader Linie stehen. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Das Geradestellen von Grabkreuzen und Einfassungen, das durch Setzung an der betreffenden Grabstelle nötig wurde, sind durch den Benützungsberechtigten auf dessen Kosten durchzuführen oder zu veranlassen.
- 11) Das Geradestellen von Grabkreuzen und Einfassungen, das durch Setzungen in der Folge des Öffnens und Schließens eines benachbarten Grabes nötig wurde ist nach dem Verursacherprinzip von jenen Benützungsberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen, die für jenes Grab zuständig sind, durch welches die Setzungen verursacht wurden.
- 12) Die Friedhofsverwaltung kann, wenn sie Mängel an der Standsicherheit von Grabkreuzen und Einfassungen festgestellt hat und der Benützungsberechtigte nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist die beanstandeten Mängel nicht beseitigt, diese auf Kosten des Benützungsberechtigten beheben zu lassen.
- 13) Grabmale dürfen nicht vor Ablauf des Benützungszeitraumes entfernt werden. Bei vorzeitiger Entfernung ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung notwendig.
- 14) Grabkreuze und Grabeinfassungen, die ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung erstellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.
- 15) Falls einer solchen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht binnen längstens 3 Monaten entsprochen wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, im Sinne des Punktes 8. Abs. 1 lit. c) der Friedhofsordnung vorzugehen.

## **14. Erhaltung und Pflege der Grabstätten**

- 1) Die Benützungsberechtigten haben für die ordentliche Erhaltung und Pflege der Grabstätten einschließlich des Grabkreuzes zu sorgen. Diese umfasst insbesondere auch die Unkrautentfernung im Bereiche der Wege zwischen den Gräbern und den Grabreihen und die Bekiesung derselben mit dem seitens der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Kies. Absenkungen im Bereich der Grabstätten (Punkt 12. Abs. 1) sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen.

- 2) Falls ein Benützungsberechtigter diesen Instandhaltungsarbeiten und der Verpflichtung zur Grabpflege nicht nachkommt, kann ihn die Friedhofsverwaltung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes binnen angemessener, 2 Monate nicht übersteigender Frist auffordern und, falls dieser Aufforderung nicht zeitgerecht entsprochen wird, die erforderlichen Arbeiten unbeschadet weitergehender rechtlicher Möglichkeiten (Punkt 8. Abs. 1 lit. c) auf Kosten des Benützungsberechtigten durchführen lassen.
- 3) Der Zugang bis zum Kirchturm und Brunnen werden hingegen von der Friedhofsverwaltung instandgehalten und von Unkraut gesäubert.

## **15. Grabschmuck und Bepflanzung**

- 1) Die Grabstätten sind mit Ausnahme der Urnennischen, für die keine Bepflanzung in Betracht kommt, so zu bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Pflanzen, Sträucher und Bäume dürfen nicht höher als 0,5 m sein. Sie dürfen den Zugang zu den Gräbern nicht behindern. Nötigenfalls sind sie zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- 2) Grabhügel sind bis spätestens ein Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.
- 3) Verwelkte Blumen sind vom Benützungsberechtigten ehestens zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern. Kränze dürfen nicht an diesen Stellen entsorgt werden. Sie sind vom Benützungsberechtigten mitzunehmen und zu entsorgen.
- 4) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservendosen u. dgl.) ist verboten.

## **16. Ordnungsvorschriften**

- 1) Der Besuch des Friedhofs steht zu den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten jedermann offen.
- 2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu bekleiden und zu benehmen.
- 3) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder von Aufsichtsorganen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 4) Es ist nicht gestattet, den Friedhof in Begleitung von Tieren zu betreten.
- 5) Verboten ist insbesondere:
  - a) das Gehen außerhalb der Wege;
  - b) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Behälter;
  - c) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern u. dgl.;
  - d) das Mitführen und Abstellen von Motorfahrzeugen, Fahrrädern u. dgl. auf dem Friedhof;

- e) das Liegenlassen überschüssiger Erde;
  - f) das Feilbieten von Waren, Blumen u. dgl. sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und nicht kirchlicher Druckschriften auf dem Friedhof oder bei Eingängen;
  - g) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen die unaufschiebbaren Arbeiten des Totengräbers;
  - h) die Benützung des Friedhofs als Durchgangsweg.
- 6) Die Ausübung gewerblicher Arbeiten jeglicher Art auf dem Friedhof bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie wird nur an konzessionierte Unternehmer erteilt. Diese wiederum haben die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung sowie der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt zu gewährleisten. Unternehmern, die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.
- 7) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- 8) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung nur mit leichten Kraftfahrzeugen und lediglich kurzfristig erfolgen.
- 9) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
- 10) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen u. a. auf dem Friedhof sind verboten. Abgetragene Grabmäler, Grabsteine, Grabkreuze, übrige Erde und Steine, sowie Einfassungen, die von den Benützungsberechtigten nicht mehr verwendet werden, sind sofort aus dem Friedhof zu entfernen.
- 11) Das zur Grabpflege erforderliche Wasser darf aus den Friedhofsbrunnen entnommen werden. Eine Verpflichtung zur jederzeit hinreichenden Wasserversorgung wird nicht übernommen.

## 17. Haftung

- 1) Eigentümer und Verwaltung des Friedhofes übernehmen keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör.
- a) Elementarereignisse, Schnee, Winddruck, Diebstahl, Vandalismus und dergleichen;
  - b) Besucher des Friedhofes oder durch andere Personen, die ein einem anderem als im Auftrag der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof arbeiten;
  - c) Hunde: Hierfür haftet ausschließlich der betreffende Hundehalter;
  - d) Aufstellung von Grabmälern, Grabbepflanzungen, oder sonstige Arbeiten an anderen Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen oder sonstigen Anlagen des Friedhofs: Dafür haftet der Auftraggebende oder ausführende Benützungsberechtigte;
  - e) Grabarbeiten und Tätigkeiten auf einem Nachbargrab bzw. durch das Einsinken

des Erdreiches: Diese Schäden sind vom Benützungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen.

- f) Die Nutzungsberechtigten und Besucher nehmen zur Kenntnis, dass ein Besuch der Grabstätten nicht immer gewährleistet werden kann – und bei Bedarf von der Friedhofsverwaltung vorübergehend eingeschränkt oder kurzfristig gesperrt werden kann (z.B. Eis, Schnee, nächtliche Besuche).
- 3) Für allfällige Schäden haften sowohl der Benützungsberechtigte wie auch der von ihm beauftragte Unternehmer, Erfüllungsgehilfe oder Besorgungsgehilfe zur ungeteilte Hand.
- 4) Der Benützungsberechtigte ist jedenfalls für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabkreuzen verursacht werden.

## **18. Friedhofsgebühren**

- 1) Für die Einräumung von Benützungsrechten an Grabstätten und für die Benützung der Friedhofseinrichtungen werden Gebühren vorgeschrieben, die in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung, die in ihrer jeweiligen Fassung einen integrierenden Bestandteil der Friedhofsordnung bildet, festgesetzt werden.
- 2) Die Friedhofsgebühren werden von der Friedhofsverwaltung endgültig mit Aufforderung vorgeschrieben und sind nach Maßgabe der Friedhofsgebührenordnung fällig.
- 3) Für die Gebühren sind die Benützungsberechtigten, die auf dem Karteiblatt (Datenträger) aufscheinen oder deren Erben zahlungspflichtig. Schließlich haften auch diejenigen für die Gebühren, die nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung der Leiche zu sorgen haben oder die Bestattung auf sich genommen oder die Enterdigung (gem. § 26 Abs. 1 BestG.) oder Umbettung angeordnet haben. Falls mehrere Personen zahlungspflichtig sind, haften diese zur ungeteilten Hand.
- 4) Friedhofsgebühren verjähren erst in 40 Jahren ab Fälligkeit.
- 5) Eine Rückerstattung von Friedhofsgebühren, auch im Falle vorzeitiger Auflösung oder Stilllegung der Grabstätte oder des Friedhofes, ist ausgeschlossen.

## **19. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- 1) Den künftigen Benützungsberechtigten wird beim Erwerb eines Benützungsrechtes eine Friedhofsordnung ausgehändigt. Die bisherigen Benützungsberechtigten können eine Friedhofsordnung bei der Friedhofsverwaltung (Pfarramt Raggal) beheben.
- 2) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung können Benützungsrechte an Grabstätten nur mehr nach deren Bestimmungen erworben werden.
- 3) Bereits früher erworbene Rechte an Grabstätten bleiben für den Zeitraum, für den sie eingeräumt wurden, aufrecht. Im Übrigen gilt diese Friedhofsordnung auch für die

bisherigen Benützungsberechtigten.

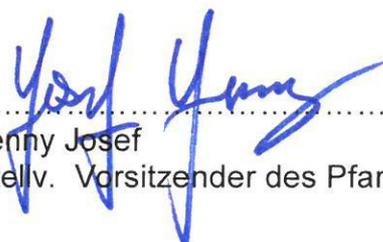
- 4) Änderungen der Friedhofsordnung erfolgen durch den Pfarrkirchenrat. Diese sind für alle Benützungsberechtigten verbindlich.
- 5) Neben dieser Friedhofsordnung gelten subsidiär und soweit durch diese keine abweichende Regelungen getroffen werden, die Bestimmungen des Vorarlberger Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, in der jeweils geltenden Fassung.
- 6) Alle Entscheidungen des Pfarrkirchenrates (Friedhofskomitees) sind endgültig.
- 7) Die Nichtbefolgung der in dieser Friedhofsordnung enthaltenen Vorschriften und umschriebenen Verpflichtungen hat die im Einzelnen oben geregelten Folgen und zieht im Falle eines Verstoßes gegen das Bestattungsgesetz die Verfolgung und allfällige Bestrafung durch die zuständigen Behörden nach sich.
- 8) Diese in der Sitzung des Pfarrkirchenrates vom 02. März 2022 beschlossene Friedhofsordnung tritt am 01. Apr. 2022 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher erlassenen Vorschriften ihre Gültigkeit.

Raggal am 02. März 2022

Für den Pfarrkirchenrat:



Mag. Bruno Bonetti  
Pfarrmoderator



Jenny Josef  
Stellv. Vorsitzender des Pfarrkirchenrates



Friedhofsordnung vom 2.3.2022 – römisch-katholische Pfarrkirche zu den heiligen Nikolaus und Theodul in Raggal

Das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Feldkirch bestätigt die kirchenbehördliche Genehmigung des vorstehenden Vertrages gemäß Zusatzprotokoll zu Artikel XIII § 2 des Konkordates vom 5. 6. 1933, BGBl. II Nr. 2/1934.

Die Zeichnungsberechtigung des Pfarrmoderators Mag. Bruno Bonetti mit dem stellv. Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates Josef Jenny für die römisch-katholische Pfarrkirche zu den heiligen Nikolaus und Theodul in Raggal zum Zeitpunkt der Unterfertigung wird bestätigt.

Feldkirch, am 1. Juli 2022



Generalvikar



Bischöflicher Notar